

# **Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich**

## **1. Abschnitt**

### **Verleihung der Großen Ehrung des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

#### **§ 1**

(1) Zur Würdigung von besonderen Verdiensten auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung verleiht der Landkreis Bernkastel-Wittlich an Abgeordnete des Kreistages, Kreisbeigeordnete, Ausschussmitglieder sowie sonstige, auf Kreisebene ehrenamtlich tätige Personen die Große Ehrung des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

(2) Die Verleihung der Großen Ehrung wird vom Kreistag auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages oder auf Vorschlag der Landrätin/des Landrats beschlossen.

#### **§ 2**

Die Große Ehrung besteht aus einem goldenen Ehrenzeichen und einer individuellen Ehrung bis zu einem angemessenen Höchstbetrag. Das Wappen des Landkreises Bernkastel-Wittlich und die Aufschrift „Kreis Bernkastel-Wittlich“ sollen angebracht werden.

#### **§ 3**

(1) Mit der Großen Ehrung des Landkreises Bernkastel-Wittlich sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die dem Kreistag mindestens vier Wahlperioden angehören.

(2) Über die Verleihung der Großen Ehrung ist eine Urkunde mit der Unterschrift der Landrätin/des Landrats unter Beifügung des Dienstsiegels auszustellen. In der Urkunde sind die Verdienste der/des zu Ehrenden zu würdigen.

## **2. Abschnitt**

### **Besondere Anerkennung des Landkreises**

#### **§ 4**

(1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich verleiht an Personen, die sich um den Landkreis in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Besondere Anerkennung.

(2) Die Besondere Anerkennung wird vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates beschlossen.

#### **§ 5**

Die Besondere Anerkennung besteht aus einem silbernen Ehrenzeichen.

#### **§ 6**

(1) Mit der Besonderen Anerkennung des Landkreises Bernkastel-Wittlich sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die dem Kreistag mindestens drei Wahlperioden angehören.

(2) Über die Besondere Anerkennung ist eine Urkunde mit der Unterschrift der Landrätin/des Landrats unter Beifügung des Dienstsiegels auszustellen. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden zu würdigen.

(3) Die Urkunde ist dem zu Ehrenden zusammen mit der Besonderen Anerkennung auszuhändigen.

### **3. Abschnitt Verleihung der Dank-Urkunde**

#### **§ 7**

(1) Beim Ausscheiden einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten oder Abgeordneten des Kreistages verleiht der Landkreis der scheidenden Ehrenbeamtin/dem scheidenden Ehrenbeamten oder Abgeordneten des Kreistages eine Dank-Urkunde des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

(2) Die Urkunde enthält die Art und Dauer der Wahrnehmung des Ehrenamtes bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit.

### **4. Abschnitt Verschiedenes**

#### **§ 8**

Die Große Ehrung, die Besondere Anerkennung und die Dank-Urkunde sollen Persönlichkeiten des Kreises auszeichnen, die sich in besonderem Maße für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben.

#### **§ 9**

Die Große Ehrung, die Besondere Anerkennung und die Dank-Urkunde sind ausschließlich für Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien vorbehalten.

#### **§ 10**

Die Inhaber der Großen Ehrung bilden einen Ehrenrat. Die Mitglieder des Ehrenrates sind bei besonderen Anlässen als Ehrengäste einzuladen.

#### **§ 11**

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 26.06.1978 außer Kraft.

Wittlich, den 07.04.2014  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Gregor Eibes  
Landrat